

Zeitlicher Rahmen zur Wahrung des jederzeitigen Replikrechts

Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 53 Abs. 1 und Art. 143 ZPO

Eine Replikeingabe muss üblicherweise innert zehn Tagen seit Zustellung der Stellungnahme der Gegenseite beim Gericht eintreffen. [260]

» **BGer 5A_929/2018** vom 6. Juni 2019

Vor dem Hintergrund einer bereits vor zweiter Instanz verhandelten familienrechtlichen Streitigkeit hatte der Kläger auf eine Stellungnahme der Beklagten, welche ihm am 3. Oktober 2018 vom Obergericht zur Kenntnis gebracht worden war, mit Eingaben vom 15. bzw. 16. Oktober 2018 repliziert. Beide Eingaben waren beim Obergericht am 17. Oktober 2018 eingegangen. Dieses hatte seinen Entscheid in der Sache jedoch bereits tags zuvor gefällt. Die Eingaben des Klägers hatte es unberücksichtigt gelassen.

Der Kläger gelangte in der Folge ans Bundesgericht und rügte u. a. eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs.

Das Bundesgericht rief unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung in Erinnerung, dass den Parteien das Recht zustehe, von sämtlichen dem Gericht eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu zu äussern. Zur Wahrung des Gehörsanspruchs genüge es grundsätzlich, wenn das Gericht die Stellungnahmen den Parteien zur Kenntnisnahme zustelle. Gerade von anwaltlich vertretenen Parteien könne darauf auch eine unaufgeforderte Stellungnahme erwartet werden.

Nach Zustellung sei das Gericht gehalten, mit dem Entscheid eine angemessene Zeitspanne zuzuwarten, um den Parteien ein effektives Replikrecht zu gewähren. Im Sinne einer Faustregel habe es zumindest zehn Tage verstreichen zu lassen, bevor es einen Verzicht auf das Replikrecht annehmen dürfe. Die Wartefrist für das Gericht schliesse dabei gemäss bereits gefestigter Praxis auch jene Zeit ein, welche die Partei zur Übermittlung ihrer Replik benötige.

In casu habe das Obergericht nach Eintreffen der Eingabe der Beklagten beim Kläger 13 Tage zugewartet, bis es sein Urteil gefällt habe. Es seien keine Umstände ersichtlich, die es dem Kläger verunmöglicht hätten, innert dieses Zeitraums Stellung zu nehmen oder zumindest um Ansetzung einer Äusserungsfrist zu ersuchen.

Das Obergericht habe durch die blosse Zustellung zur Kenntnisnahme gerade zum Ausdruck gebracht, dass es die Sache als spruchreif erachtet habe. Vom anwaltlich vertretenen Kläger habe es mithin eine umgehende Reaktion erwarten dürfen.

Unbeachtlich sei schliesslich auch der Einwand des Klägers, wonach es für die Wahrung der «Frist» von zehn Tagen darauf ankomme, wann er seine Eingabe der Post übergeben habe. Entscheidend sei nämlich einzig, bis wann das Gericht von der Replikeingabe Kenntnis erhalte. Die vorliegende Konstellation weiche diesbezüglich von Fällen ab, in denen das Gericht explizit eine (zehntägige) Frist zur Vernehmlassung ansetze.

Im Ergebnis stellte das Bundesgericht keine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers fest.

Kommentar

Im Kontext des vorliegenden Urteils ist *pro memoria* auf drei Besonderheiten der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Replikrecht hinzuweisen:

Erstens hat sich das Bundesgericht noch immer nicht zur Ausrufung einer fixen Frist, innert welcher das Replikrecht auszuüben ist, durchgerungen. Die jüngere Rechtsprechung steuert jedoch unverkennbar auf die generelle Anwendbarkeit einer Zehntagesfrist hin (HUNSPERGER/WICKI, Fallstricke des Replikrechts im Zivilprozess – eine Replik, in: [AJP 2017, 453 ff.](#), 459 m.w.H.).

Zweitens hat das Bundesgericht in anderem Zusammenhang eingeräumt, dass die replizierende Partei für den Fall, dass das Ende der Wartefrist auf einen Feiertag bzw. ein Wochenende falle, nicht damit rechnen müsse, dass das Gericht an diesem Tag Eingaben entgegennehme und am nächsten Tag entscheide. Die Wartefrist des Gerichts verlängere sich mithin auf den nächsten Werktag (BGer [5D_81/2015](#) vom 4. April 2016, E. 2.4.1).

Drittens ist zu beachten, dass bei der Replik auf eine bloss zur Kenntnisnahme zugestellte Stellungnahme gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts das Zugangsprinzip zur Anwendung kommt. Das im Prozessrecht ansonsten universell geltende und in [Art. 143 Abs. 1 ZPO](#) verankerte Expeditionsprinzip findet hier ausnahmsweise keine Anwendung. Zur «Fristwahrung» entscheidend ist mithin ausschliesslich, wann die Replikeingabe beim Gericht eingeht.

Florian Fuhrmann